

Dahlbusch Aktiengesellschaft
Gelsenkirchen
- Wertpapier-Kenn-Nummern 521 300 und 521 303 -

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 29.09.2005, 10.00 Uhr,
im "Industrie-Club" der Arbeitgeberverbände Emscher Lippe,
Zeppelinallee 51, 45883 Gelsenkirchen

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrates**

- 2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 zu wählen.

5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates welcher sich aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammensetzt, endet mit Beendigung der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt folgende Aktionärsvertreter zur Wahl vor:

1. **Jochen Settelmayer**, Heiligenhaus, Vorsitzender der Geschäftsführung der Pilkington Holding GmbH, Essen

Weitere Mandate in anderen Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

Pilkington Automotive Deutschland GmbH (Vorsitz), Flachglas Wernberg GmbH, Pilkington Schweiz AG

2. **Peter James Alcock**, Ashbourne, Derbyshire, England, Geschäftsführer der Alps International Ltd., England

Keine weiteren Mandate

3. **Kurt Lemanczyk**, Dorsten, Finance Director West Region, Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen

Weitere Mandate in anderen Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien:

Pilkington Holding GmbH, Flachglas Wernberg GmbH

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Satzungsänderungen

Das vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedete Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht Änderungen des Aktiengesetzes vor, die unter anderem die Einladung zu Hauptversammlungen, das Teilnahmerecht sowie das Frage- und Rederecht der Aktionäre betreffen. Die neuen Regelungen sollen spätestens zum 1. November 2005 in Kraft treten, weshalb für eine Anwendung der Neuregelungen auf die Hauptversammlung 2006 bereits jetzt eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages geboten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Anpassung sowie zur Korrektur und Aktualisierung der Satzung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 1 Ziffer 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.“

b) § 9 Ziffer 2 ist am Ende durch folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben, unter Angabe der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben werden.“

c) § 9 Ziffer 3 der Satzung wird insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich oder in einer gegebenenfalls in der Einberufung bestimmten anderen Form angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, in Textform oder per Telefax in deutscher Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss unter der in der Einberufung dafür mitgeteilten Adresse spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

d) Nach § 9 Ziffer 3 der Satzung werden folgende Ziffern eingefügt:

„4) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- und Fragebeitrags angemessen festsetzen.

5) Fristen nach den Bestimmungen dieses § 9 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tage der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

- e) § 10 der Satzung wird insgesamt aufgehoben. Die §§ 11, 12, 13 und 14 der Satzung werden zu §§ 10, 11, 12 und 13 der Satzung.
- f) Die Änderungen der Satzung sind erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einberufung sowie die Beschränkung des Frage- und Rederechts im Wesentlichen den Inhalt des am 16. Juni 2005 vom deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts erhalten haben und das entsprechende Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am 22. September 2005 bei den nachstehend bekannt gegebenen Stellen die Ausstellung einer Stimmkarte beantragen und ihre Aktien bis zu Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstellen:

1. Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen und Düsseldorf
2. Commerzbank, Gelsenkirchen
3. Dresdner Bank, Gelsenkirchen

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Falle ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Gelsenkirchen einzureichen.

Auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Aktionärsvereinigung, wird hingewiesen.

Gelsenkirchen, im August 2005

DER VORSTAND

